

1. Änderung
der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung
an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Hameln
(Sondernutzungsgebührensatzung) vom 11.12.2013

§ 6 wird um einen neuen Absatz 2 ergänzt und lautet dann wie folgt:

§ 6
Stundung, Herabsetzung und Erlass

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Stundung, Herabsetzung oder Erlass gewähren.
- (2) Veranstaltungen innerhalb der Stadt Hameln, die im öffentlichen Interesse liegen und für die keine gewinnorientierten Einnahmen erzielt werden, sind von der Gebührenfestsetzung befreit. Öffentliches Interesse besteht insbesondere dann, wenn Ansehen und Bekanntheitsgrad der Stadt Hameln gefördert werden kann.

Die Änderung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Hameln, den 24.04.2014

Susanne Lippmann
Oberbürgermeisterin